

Anlage 4

zur Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Verbindliche Maßnahmen für die Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne

Personen mit positiven PCR-Test, gem. § 3 Nr. 1	Personen mit positiven Antigentest, gem. § 3 Nr. 2	Kontaktpersonen zu einem bestätigten PCR-Test gem. § 3 Nr. 3
Die nachfolgenden verbindlichen Maßnahmen gelten uneingeschränkt.	Die nachfolgenden verbindlichen Maßnahmen gelten solange, bis ein negativer PCR-Test vorliegt.	Die nachfolgenden verbindlichen Maßnahmen gelten uneingeschränkt.
Verlassen Sie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Ihre Wohnung.		
Empfangen Sie während der häuslichen Isolation keinen Besuch, der nicht Ihrem Haushalt angehört.		
Sie unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.		
Den Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten.		
Im begründeten Einzelfall sind Sie verpflichtet, zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Beauftragten des Gesundheitsamtes den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über Ihren Gesundheitszustand Auskunft zu geben.		
Im begründeten Einzelfall haben Sie Untersuchungen und Entnahmen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.		
Bis zum Ende der Absonderung haben Sie: - Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen. - Täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).		
Haben Sie keine Möglichkeit der räumlichen Trennung, tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz.		
	Melden Sie sich bei Auftreten von Symptomen bzw. bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes unverzüglich telefonisch unter der 03496/601234.	
Sollten Sie 48 Stunden vor dem Ende der Absonderungszeit noch Symptome haben, melden Sie sich bitte bei dem Gesundheitsamt unter 03469/601234.		

Sofern es sich bei den oben genannten Personen um minderjährige Kinder handelt, haben die Sorgeberechtigten entsprechend §§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 5 IfSG sowie §§ 29 Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 3 IfSG dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten verbindlichen Maßnahmen erfüllt werden.